

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Integratives Lehren und Lernen (CAS INLL) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 25. Juni 2014 (Stand 15. August 2022)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Integratives Lehren und Lernen (im Folgenden: CAS INLL) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS INLL umfasst 15 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Die Teilnehmenden des CAS INLL werden dazu befähigt

- a. die Heterogenität im Schulalltag gezielt wahrzunehmen,
- b. Unterschiede in heterogenen Gruppen zu erkennen und damit ressourcenorientiert umzugehen,
- c. individuelle Lernvoraussetzungen in Sprache und Mathematik einzuschätzen sowie zielführende Fördermassnahmen zu gestalten,
- d. Abläufe eines Förderzyklus als beratende Person zu begleiten,
- e. die Zusammenarbeit mit Regelklassenlehrpersonen zu initiieren und mitzugestalten,

¹ SRL Nr. 516b

- f. die eigene Haltung gegen Widerstand zu begründen und zu vertreten,
- g. langfristige Visionen und Ziele zu hüten, ohne den Alltag aus den Augen zu verlieren,
- h. mit forschender Neugierde Menschen und Organisationen zu begegnen und
- i. in vernetzten Bezügen bewusst zu entscheiden.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS INLL setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFJ-anerkanntes Lehrdiplom oder
- b. einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss sowie
- c. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich und
- d. eine Anstellung als Lehrperson im Umfang von mindestens 30 Prozent Beschäftigungsgrad während des Weiterbildungsstudiengangs.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS INLL ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Volksschule erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS INLL ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS INLL der PH Luzern sind. Mindestens 10 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS INLL müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Diversität und Zusammenarbeit & Kommunikation, *
- b. Diagnostik und Intervention, *
- c. Bewegung & Wahrnehmung, emotionale Kompetenz, *
- d. Berufspraxis und Aktionsforschung. *
- e. ... *

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module «Diversität und Zusammenarbeit & Kommunikation», «Diagnostik und Intervention» und «Bewegung & Wahrnehmung, emotionale Kompetenz» werden je 4 ECTS-Punkte und für den erfolgreichen Abschluss des Moduls «Berufspraxis und Aktionsforschung» werden 3 ECTS-Punkte vergeben. *

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Der Leistungsnachweis im Modul «Diversität und Zusammenarbeit & Kommunikation» umfasst ein systemorientiertes Aktionsforschungsprojekt. Es beinhaltet folgende Elemente: *

- a. ... *
- b. Videoanalyse einer Kooperation, *
- c. theoriebasierte und begründete Weiterentwicklung des eigenen Kooperationsverhaltens. *

² Der Leistungsnachweis in den Modulen «Diagnostik und Intervention», «Bewegung & Wahrnehmung, emotionale Kompetenz» und «Berufspraxis und Aktionsforschung» umfasst eine wissenschaftlich fundierte Förderdiagnostik. Sie beinhaltet zwei schriftlich dokumentierte Förderzyklen zu je einem Themenschwerpunkt. *

- a. ... *
- b. ... *
- c. ... *

3 ... *

4 ... *

5 ... *

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in integrativem Lehren und Lernen“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 2014 in Kraft.

Anhang ...*

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.06.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung
25.08.2021	01.09.2021	Art. 8 Abs. 1a bis 1d	geändert
25.08.2021	01.09.2021	Art. 8 Abs. 1e	aufgehoben
25.08.2021	01.09.2021	Art. 8 Abs. 2; Art. 9; Art. 10 Abs. 1 sowie Abs. 1a, 1b und 1c; Art. 10 Abs. 2	geändert
25.08.2021	01.09.2021	Art. 10 Abs. 2a bis 2c	eingefügt
25.08.2021	01.09.2021	Art. 10 Abs. 3, 4 und 5; Anhang (Modulbeschreibungen werden neu ge- trennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
21.07.2022	15.08.2022	Art. 10 Abs. 1	geändert
21.07.2022	15.08.2022	Art. 10 Abs. 1a	aufgehoben
21.07.2022	15.08.2022	Art. 10 Abs. 1b und 1c sowie Abs. 2	geändert
21.07.2022	15.08.2022	Art. 10 Abs. 2a, 2b und 2c	aufgehoben